



**HAVIXBECK**

# **A M T S B L A T T**

## **der Gemeinde Havixbeck**

### **Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck**

Erscheint in der Regel einmal im Monat. Jahresabonnement 24,-- Euro bei Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 3,-- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Sparkasse Westmünsterland, IBAN DE97401545300080000029, BIC WELADE3WXXX oder Volksbank Baumberge eG, IBAN DE36400694080400007500, BIC GENODEM1BAU. Alternativ kostenloser E-Mailversand. Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. –

40. Jahrgang	Ausgegeben am 13.03.2014	Nummer 2
--------------	--------------------------	----------

### **Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck**

#### **I N H A L T**

Seite

	<b>I N H A L T</b>	Seite
3	Bekanntmachung des Wahlausschusses der Gemeinde Havixbeck für die Kommunalwahl am 25.05.2014 gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalwahlordnung	6
4	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von Sonderabfällen zwischen den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden sowie dem Kreis Coesfeld. Hier: Hinweis auf die Bekanntmachung	7
5	Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Havixbeck über die Durchführung von Aufgaben der Personalverwaltung	8
6	Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass	9
7	Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 10.03.2014 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck vom 14.12.2009	10-11
8	Bekanntmachung der Einladung der Jagdgenossenschaft Havixbeck zur Genossenschaftsversammlung am 03.04.2014	12
9	Bekanntmachung der Satzung zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Altenberger Straße“ der Gemeinde Havixbeck	13-14
10	Bekanntmachung der Satzung zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Pieperfeld“ der Gemeinde Havixbeck	15-16

11	Bekanntmachung der Aufstellung eines Planes zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Gennericher Straße“ sowie Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) mit Begründung	17-20
12	Bekanntmachung der Satzung zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Altenberger Straße“ der Gemeinde Havixbeck	21-23

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### Bekanntmachung

**gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 der Kommunalwahlordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben:**

Der Wahlausschuss der Gemeinde Havixbeck für die Kommunalwahl am 25.05.2014 besteht aus:

1. Dem Wahlleiter, gleichzeitig Vorsitzender im Wahlausschuss, Bürgermeister Klaus Gromöller
2. Weiteren 8 Beisitzern bzw. deren Stellvertretern, gem. Ratsbeschluss vom 14.05.2013, TOP 6:

<b>Fraktion</b>	<b>Beisitzer-/innen</b>	<b>Stellvertreter-/innen</b>
CDU	Gisela Weitkamp	Thomas Wilken
CDU	Thomas Wardenga	Hubertus Spüntrup
CDU	Hans-Gerd Hense	Andreas Lenter
SPD	Margarete Schäpers	Ludger Messing
SPD	Klaus Kerkering	Peter Greifenberg
Bündnis 90 / Die Grünen	Jutta Bergmoser	Cornelia Lehr
Bündnis 90 / Die Grünen	Klaus-Gerhard Greiff	Dieter Skirde
FDP	Friedbernd Krotoszynski	Frank Fohrmann

Havixbeck, den 27.02.2014

Gemeinde Havixbeck  
Der Wahlleiter

Klaus Gromöller

**Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck****Bekanntmachung**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von Sonderabfällen zwischen den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden sowie dem Kreis Coesfeld.**

**Hier: Hinweis auf die Bekanntmachung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 06.01.2014 gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4 Landesabfallgesetz NRW (LAbfG) zwischen den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden sowie dem Kreis Coesfeld über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von Sonderabfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen, ist durch die Bezirksregierung Münster am 29.01.2014 genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 6 vom 07.02.2014 öffentlich bekannt gemacht worden.

Havixbeck, den 17.02.2014  
Der Bürgermeister



Klaus Gromöller

**Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck****Bekanntmachung****Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Havixbeck über die Durchführung von Aufgaben der Personalverwaltung**

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nummer 1/2 vom 10.01.2014 wurde die nachstehend bezeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung bekannt gemacht:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Havixbeck über die Durchführung von Personalverwaltungsaufgaben im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung auf den Kreis.

Havixbeck, den 06.03.2014

Der Bürgermeister



Klaus Gromöller

**Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck****Bekanntmachung****Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus besonderem Anlass**

vom 07.03.2014

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV. NRW. S. 208), wird von der Gemeinde Havixbeck als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Havixbeck vom 26.02.2014 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

1. der vierte Sonntag im April (Havixbecker Frühlingsfest)
2. der zweite Sonntag im September (Havixbecker September)
3. der zweite Adventssonntag (Adventsmarkt)

und zwar in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

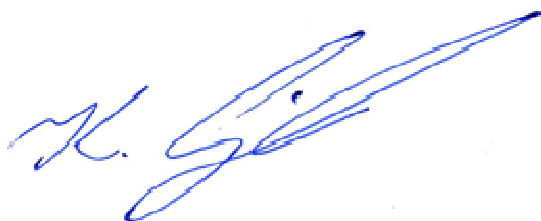
Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der Gemeinde Havixbeck vom 19.03.2013 (Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck vom 21.03.2013, S. 9) außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Havixbeck, 07.03.2014



Klaus Gromöller  
Bürgermeister

## **Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**

### **Bekanntmachung**

#### **1. Änderungssatzung vom 10.03.2014 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck vom 14.12.2009**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW 2013 S. 878) in Verbindung mit den §§ 54 bis 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) sowie der §§ 51 ff. und 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 05. März 2013 (GV NRW 2013, S. 133) hat der Rat der Gemeinde Havixbeck am 26.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck vom 14.12.2009 wird wie folgt geändert:

#### **§ 15 erhält folgende neue Fassung:**

#### **§ 15**

#### **Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die jeweils gültigen bundes- bzw. landesrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Für private Abwasserleitungen wird – außer bei neu errichteten oder geänderten Abwasserleitungen – keine flächendeckende Zustands- oder Funktionsprüfung angeordnet.
- (3) Über das Ergebnis dieser Zustands- oder Funktionsprüfung ist der Gemeinde Havixbeck innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung eine Bescheinigung vorzulegen.

#### **§ 21**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

#### **11. § 15**

Die Prüfbescheinigung nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung der Gemeinde vorlegt.

#### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck vom 14.12.2009 bleiben unberührt.

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

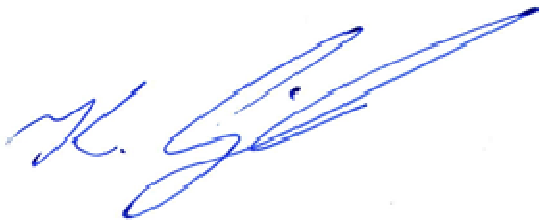
- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- (b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;

oder

- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, den 10.03.2014

Der Bürgermeister



Klaus Gromöller



**Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck****Bekanntmachung****Jagdgenossenschaft  
Havixbeck**

48329 Havixbeck, 12.03.2014

**Einladung**

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Havixbeck werden hiermit eingeladen zur Genossenschaftsversammlung am

**Donnerstag, 03. April 2014, um 20.00 Uhr  
im Hotel Beumer, Bestensee-Platz 2, 48329 Havixbeck**

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 20. März 2013
2. Vorlage der Jahresrechnung 2013
3. Bericht der Rechnungsprüfer über die Kassenprüfung, Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
4. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2014 sowie über die Auszahlung des Reinertrages der Jagdnutzung
5. Wahl der Rechnungsprüfer
6. Beratung und Beschlussfassung über die Neuverpachtung der Jagdbezirke
7. Verschiedenes

Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten; die Genossenschaftsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Eigentumsübertragung der Erwerber dieses dem Jagdvorstand mitzuteilen und nachzuweisen hat, damit das Jagdkataster berichtigt werden kann.

Mit freundlichem Gruß

gez. Paul Lenter, Jagdvorsteher

F.d.R.   
Schriftführer

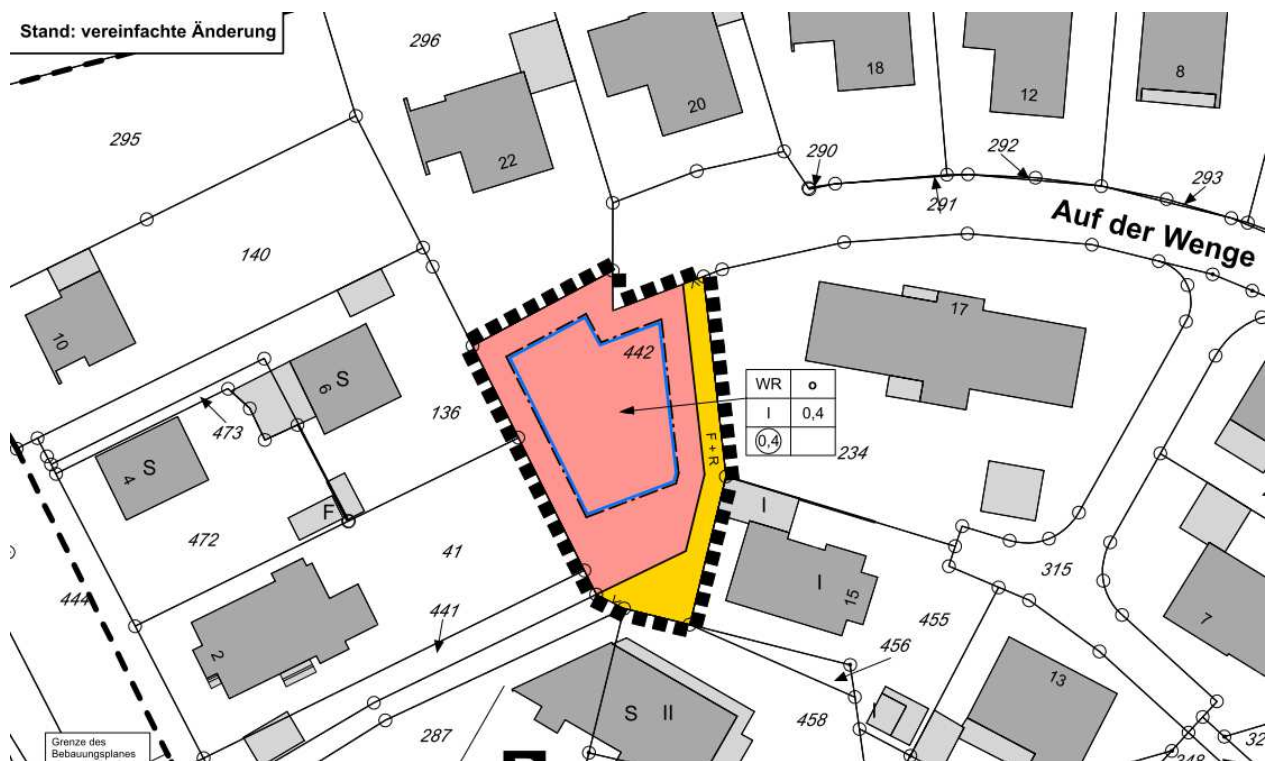
## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### Bekanntmachung

#### der Satzung zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Altenberger Straße“ der Gemeinde Havixbeck

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 26.02.2014 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Altenberger Straße“ der Gemeinde Havixbeck gem. §§ 2, 10 und 13 a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV.NRW.S. 436) als Satzung beschlossen.

Der nachstehend abgedruckte Kartenausschnitt zeigt den räumlichen Geltungsbereich der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Altenberger Straße“, dem Ratsbeschluss vom 26.02.2014 entsprechend.



Diese Satzungsänderung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV.NRW.S. 436) und in Verbindung mit den §§ 1, 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Der Änderungsplan mit Begründung wird im Bauamt der Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck - Zimmer 111 - während der Dienststunden, und zwar

**montags bis mittwochs von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr  
und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr,  
donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr  
und von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr,  
freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der o.g. Änderung und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### Hinweise

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 3 und Abs. 4 des BauGB. Diese Rechtsvorschriften lauten

Abs 3.: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.“

Abs. 4: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

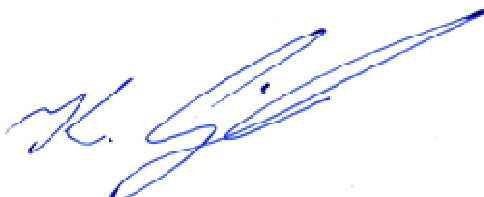
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit Begründung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der 5. Änderungsplan zum Bebauungsplan „Stapeler/Altenberger Straße“ mit Begründung gem. § 7 Abs. 4 GO in Verbindung mit § 13 a BauGB rechtsverbindlich.

48329 Havixbeck, 10.03.2014  
Gemeinde Havixbeck  
Der Bürgermeister



Klaus Gromöller

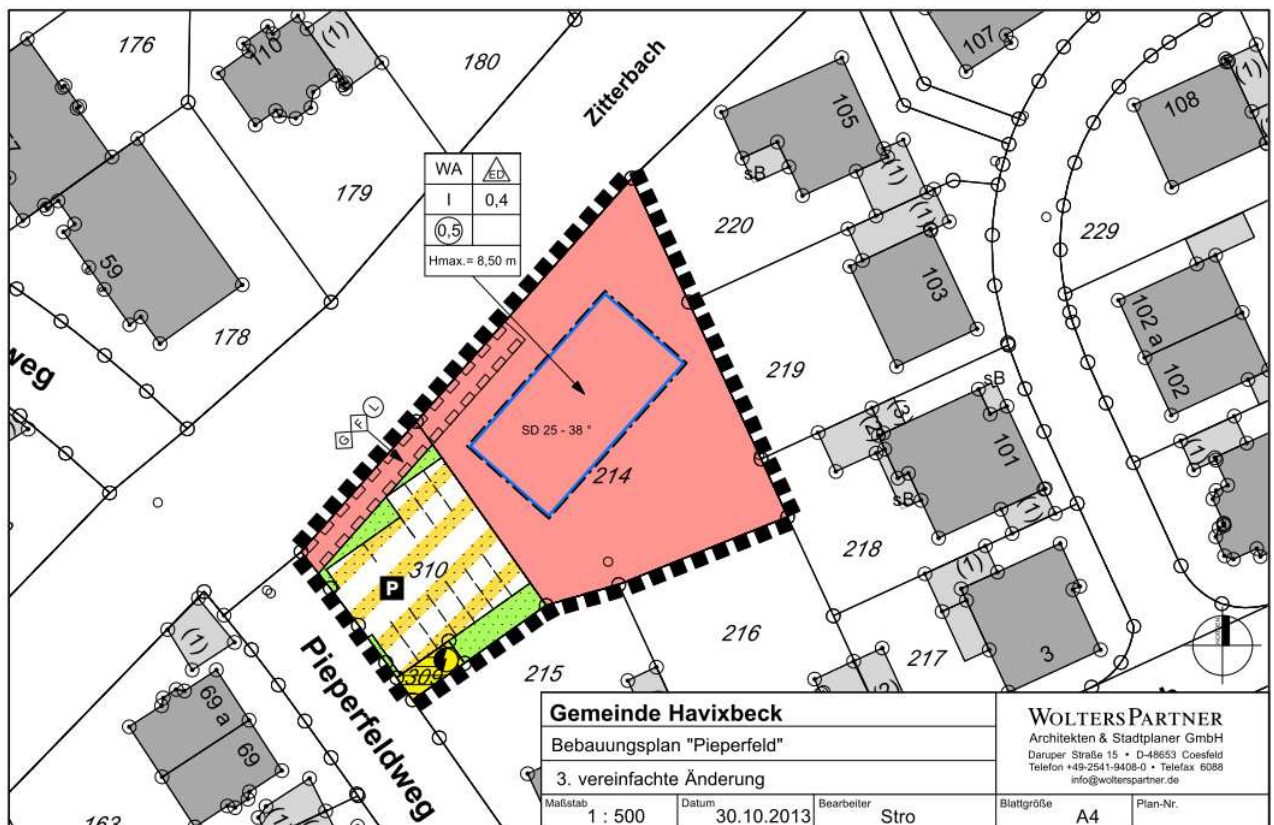
## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### Bekanntmachung

#### der Satzung zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Pieperfeld“ der Gemeinde Havixbeck

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 26.02.2014 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Pieperfeld I“ der Gemeinde Havixbeck gem. §§ 2, 10 und 13 a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV.NRW.S. 436) als Satzung beschlossen.

Der nachstehend abgedruckte Kartenausschnitt zeigt den räumlichen Geltungsbereich der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Pieperfeld“, dem Ratsbeschluss vom 26.02.2014 entsprechend.



Diese Satzungsänderung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV.NRW.S. 436) und in Verbindung mit den §§ 1, 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Der Änderungsplan mit Begründung wird im Bauamt der Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck - Zimmer 111 - während der Dienststunden, und zwar

**montags bis mittwochs von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr  
und von 14.00 Uhr -16.00 Uhr,  
donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr  
und von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr,  
freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der o.g. Änderung und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### Hinweise

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 3 und Abs. 4 des BauGB. Diese Rechtsvorschriften lauten

Abs 3.: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.“

Abs. 4: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit Begründung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der 3. Änderungsplan zum Bebauungsplan „Pieperfeld“ mit Begründung gem. § 7 Abs. 4 GO in Verbindung mit § 13 a BauGB rechtsverbindlich.

48329 Havixbeck, 10.03.2014  
Gemeinde Havixbeck  
Der Bürgermeister



Klaus Gromöller

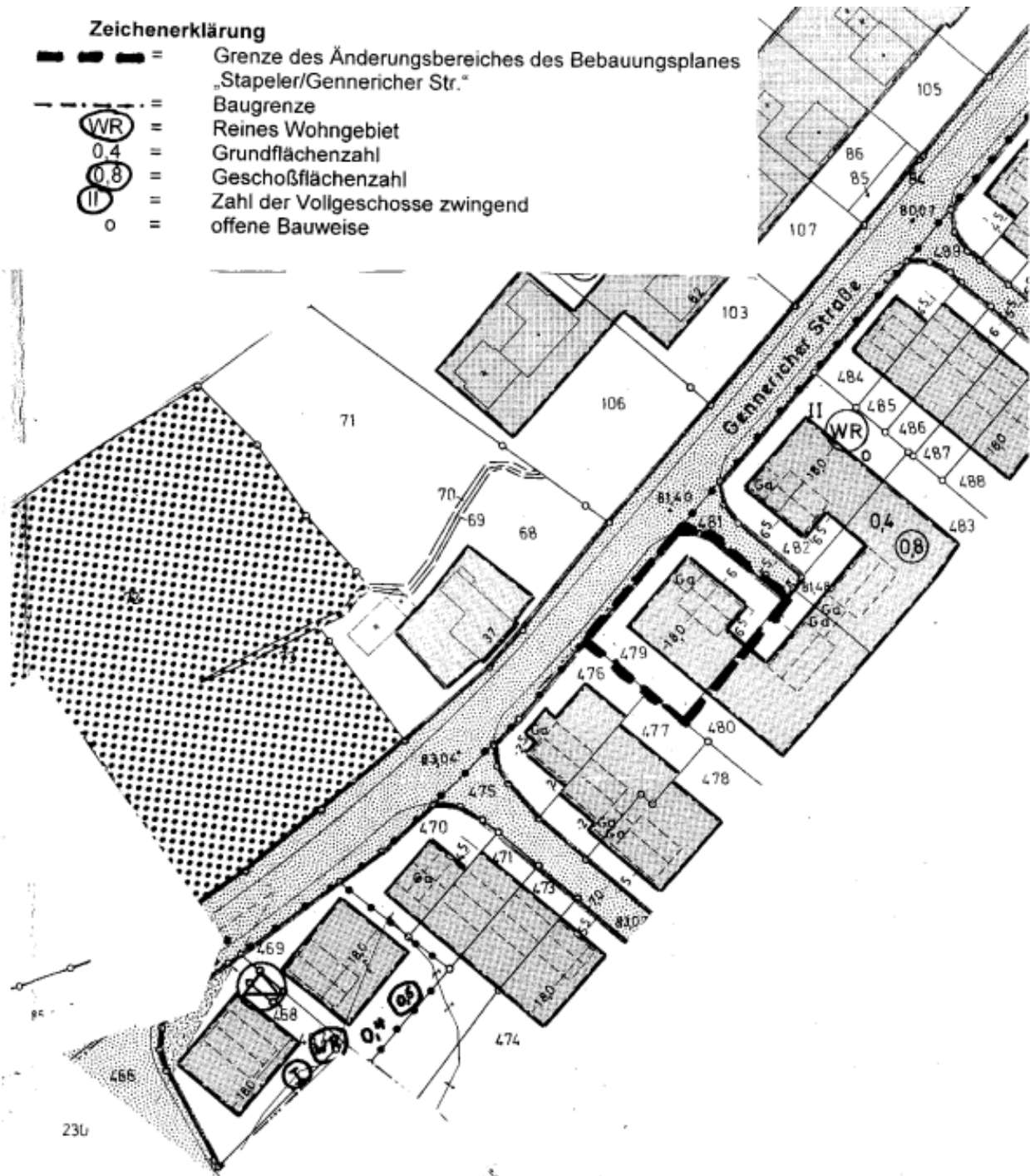


## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### Bekanntmachung

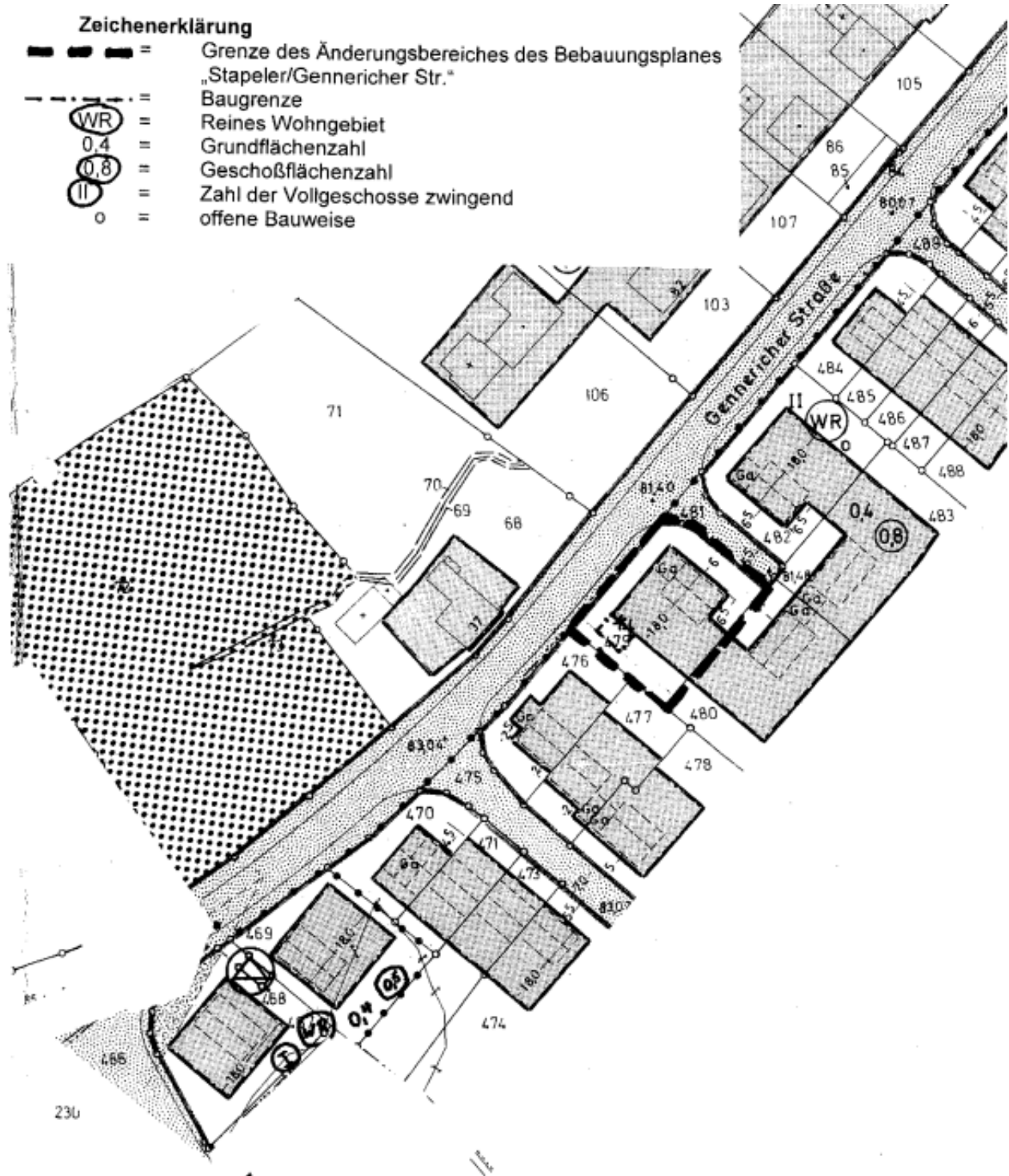
**der Aufstellung eines Planes zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Gennericher Straße“ sowie Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) mit Begründung**

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat am 26.02.2014 die Aufstellung eines Planes zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Gennericher Straße“ gem. § 2 Abs.1 BauGB beschlossen. Das Änderungsgebiet ist in nachstehend dargestellten Planausschnitt umrandet dargestellt.



## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 26.02.2014 die nachfolgend abgedruckte 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Gennericher Straße“ gem. § 13 BauGB mit Begründung als Satzung beschlossen.



Ferner hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.02.2014 beschlossen, die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Stapeler/Gennericher Straße“ in der Form zu ergänzen, dass auf dem Flurstück 479 in der Abstandsfläche zum Flurstück 476 Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO zulässig sind.

## **Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**

Aufstellungsbeschluss und Satzungsänderung werden gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV.NRW.S. 436) und in Verbindung mit den §§ 1, 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Der Änderungsplan mit Begründung wird im Bauamt der Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck - Zimmer 111 - während der Dienststunden, und zwar

**montags bis mittwochs von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr  
und von 14.00 Uhr -16.00 Uhr,  
donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr  
und von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr,  
freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der o.g. Änderung und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### **Hinweise**

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 3 und Abs. 4 des BauGB. Diese Rechtsvorschriften lauten

Abs 3.: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.“

Abs. 4: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit Begründung und die beschlossene Ergänzung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Stapeler/Gennericher Straße“ für den Bereich des Flurstücks 479 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung werden der 4. Änderungsplan zum Bebauungsplan „Stapeler/Gennericher Straße“ gem. § 7 Abs. 4 GO NRW in Verbindung mit § 13 BauGB und die Ergänzung der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Stapeler/Gennericher Straße“ rechtsverbindlich.

48329 Havixbeck, 11.03.2013  
Gemeinde Havixbeck  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag



Klaus Gromöller

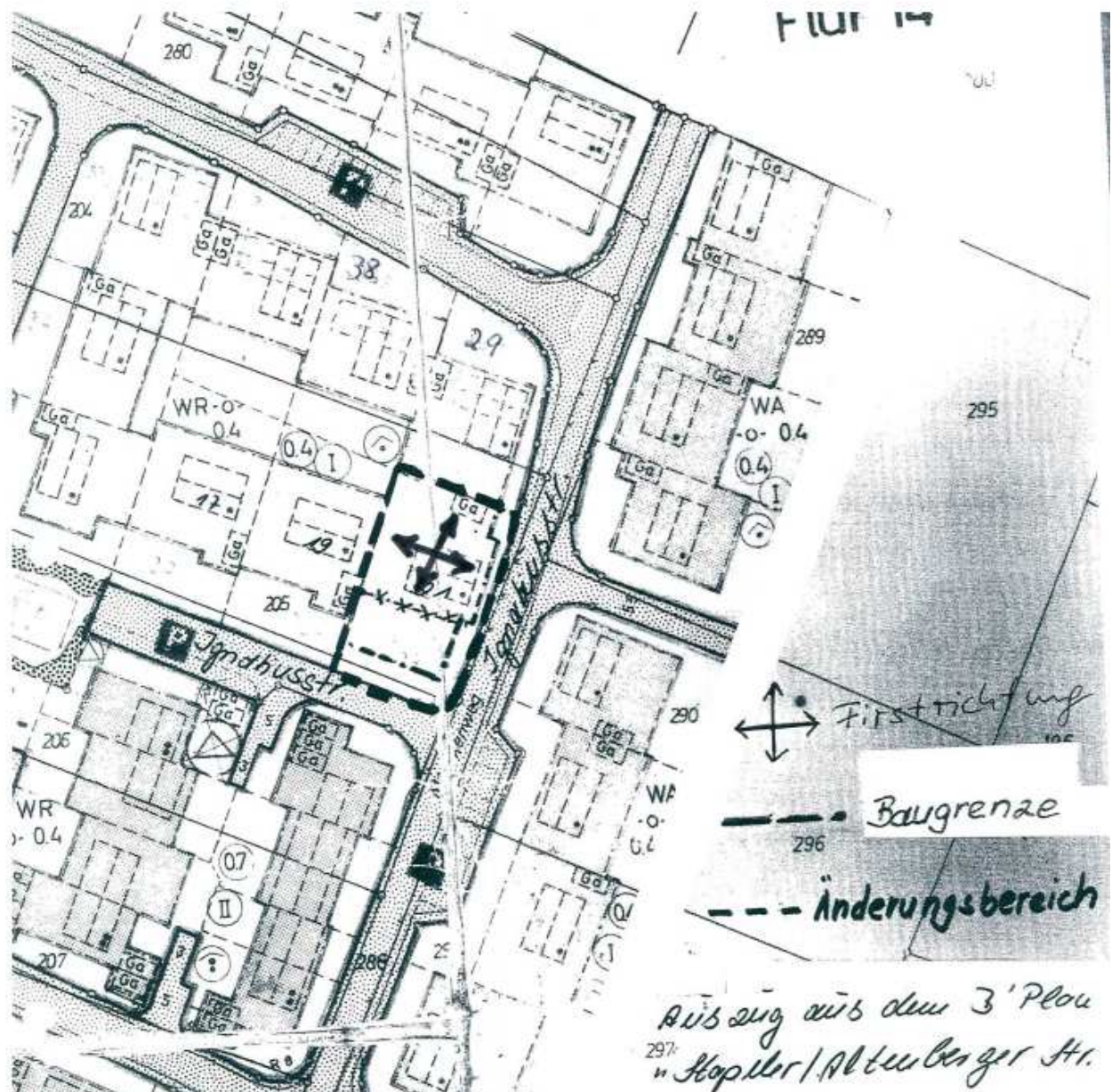
## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### Bekanntmachung

#### der Satzung zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Altenberger Straße“ der Gemeinde Havixbeck

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 26.02.2014 die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Altenberger Straße“ der Gemeinde Havixbeck gem. §§ 2, 10 und 13 a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV.NRW.S. 436) als Satzung beschlossen.

Der nachstehend abgedruckte Kartenausschnitt zeigt den räumlichen Geltungsbereich der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Altenberger Straße“, dem Ratsbeschluss vom 26.02.2014 entsprechend.



## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Diese Satzungsänderung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV.NRW.S. 436) und in Verbindung mit den §§ 1, 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Der Änderungsplan mit Begründung wird im Bauamt der Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck - Zimmer 111 - während der Dienststunden, und zwar

**montags bis mittwochs von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr  
und von 14.00 Uhr -16.00 Uhr,  
donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr  
und von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr,  
freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der o.g. Änderung und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Hinweise

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 3 und Abs. 4 des BauGB. Diese Rechtsvorschriften lauten

Abs 3.: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.“

Abs. 4: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit Begründung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der 7. Änderungsplan zum Bebauungsplan „Stapeler/Altenberger Straße“ mit Begründung gem. § 7 Abs. 4 GO in Verbindung mit § 13 a BauGB rechtsverbindlich.

48329 Havixbeck, 11.03.2014  
Gemeinde Havixbeck  
Der Bürgermeister



Klaus Gromöller